

<b>Titel:</b>	Kommentare in Recht und Religion
<b>Untertitel:</b>	Einführung
<b>Verfasser:</b>	Jansen, Nils
<b>Dokumenttyp:</b>	Beitrag in Sammelband
<b>Medientyp:</b>	Text
<b>Erscheinungsdatum:</b>	2014
<b>Quelle:</b>	David Kästle, Nils Jansen (Hrsg.), Kommentare in Recht und Religion, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 1–14.
<b>Sprache:</b>	Deutsch
<b>Format:</b>	PDF-Dokument
<b>ISBN:</b>	978-3-16-152879-8

# Kommentare in Recht und Religion

Herausgegeben von

David Kästle und  
Nils Jansen

In Zusammenarbeit mit

Reinhard Achenbach und  
Georg Essen

Mohr Siebeck

*Nils Jansen* ist Inhaber des Lehrstuhls für Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Privatrecht an der Universität Münster.

*David Kästle* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz-Thyssen Stiftung

ISBN 978-3-16-152879-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Minion gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungen.....	IX
<i>Nils Jansen</i> Kommentare in Recht und Religion.....	1
<i>Ulrike Babusiaux</i> Der Kommentar als Haupttext. Zur Gattung der <i>libri ad edictum Ulpiani</i> .....	15
<i>Bernhard Lang</i> Die Bibelkommentare der Kirchenväter (ca. 200–600). Kleines Kompendium mit Forschungsstand und Beispieltexen.....	57
<i>Ronen Reichman</i> Kommentare als diskursive Einheiten in der rabbinischen Literatur. Beispiele aus Midrash, Mishna und Talmud.....	99
<i>Mechthild Dreyer</i> Die Kommentare zu den Sentenzen des <i>Petrus Lombardus</i> . Eine Literaturgattung im Spannungsfeld theologischer Kontroverse und Systematik.....	125
<i>Susanne Lepsius</i> Fließende Grenzen juristischer Kommentierungstätigkeit im Spätmittelalter. Glosse – Kommentar – Repetitio.....	141
<i>Peter Opitz</i> Von der <i>annotatio</i> zum <i>commentarius</i> – Zur Wiedererfindung des Bibelkommentars in der Reformation.....	187
<i>Andreas Thier</i> Zwischen Exegesesammlung und Ordnungsentwurf Zur Kommentarliteratur des gelehrten Rechts in der Frühen Neuzeit.....	207

<i>Tilman Reppgen</i> Der Summenkommentar des <i>Francisco de Vitoria</i> .....	249
<i>Jan Rohls</i> Schöpfung und Fall. Das Wechselspiel von historisch-kritischer Exegese und Dogmatik anhand der Genesiskommentare im 18. und frühen 19. Jahrhundert .....	277
<i>Georg Essen</i> Kommentieren ohne Kommentar. Konzeptionen katholischer dogmatischer Theologie in der Moderne .....	297
<i>Thomas Henne</i> Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert.....	317
<i>Michael Böhnke</i> Die „armen Verwandten“. Kanonistische Kommentare in der Moderne, dargestellt am Beispiel des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici.....	331
<i>Eckart Otto</i> Kommentieren in den Bibelwissenschaften. Ein ökumenischer Dienst an der Theologie im 21. Jahrhundert .....	347
<i>Roman A. Siebenrock</i> Dem Ereignis verpflichtet – in Treue zu Text und Gestalt des Konzils. Systematische Erwägungen zu „Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil“ .....	363
<i>Graff-Peter Calliess</i> Kommentar und Dogmatik im Recht. Funktionswandel im Angesicht von Europäisierung und Globalisierung.....	381
<i>David Kästle</i> Juristische Kommentare – theologische Kommentare. Von der Farbe des Chamäleons .....	393
Autoren.....	451
Personenregister.....	453
Sachregister.....	459

# Kommentare in Recht und Religion

## Einführung

*Nils Jansen*

Seit der Antike bilden das Recht und die Religion in Europa Gegenstände gelehrter Wissenschaftsdiskurse; ihren medialen Ort finden Theologie und Jurisprudenz, und damit auch das Recht und die Religion, seither in der Schrift. Entsprechend muss die Exegese eine zentrale Methode zur Formulierung von und Vergewisserung über juristische oder religiöse Wahrheiten bilden; schon das ist ein Grund, den Kommentar als diejenige Textform, die den Textbezug einer Wissenschaft wie keine andere verkörpert, im Vergleich zwischen Recht und Religion in den Blick zu nehmen.

Freilich müsste ein solcher Vergleich unergiebig bleiben, wenn man ihn als die schlichte Suche nach Gemeinsamkeiten betriebe; zu offensichtlich sind die Unterschiede. Nicht nur im heutigen deutschen Recht, sondern schon immer in der gelehrten Tradition des römischen und gemeinen Rechts bildet der Kommentar eine zentrale Textgattung, in der die Exegese und die dogmatisierende Verfestigung normativen Wissens weitgehend undifferenziert zusammenfinden. Gesetzesauslegung und Rechtsdogmatik wurden und werden hier nur ausnahmsweise klar getrennt. Das *Ius commune* fand man in der Glosse und in den Kommentaren zu den *Corpora iuris civilis* und *canonici*; und in gleicher Weise gilt heute: Wer sich verbindlich über das geltende Recht informieren möchte, wie es heute von deutschen Gerichten angewendet wird, greift dafür in der Regel auf Standardkommentare zurück, die exegetisch an Kodifikationstexte wie das BGB, das Grundgesetz oder das Strafgesetzbuch anknüpfen.

Demgegenüber erscheint die Bedeutung des Kommentars in der christlichen Theologie weniger eindeutig bestimmt: Zwar fand auch hier die Formierung und Vermittlung normativen Wissens zunächst ihren Ort in Kommentaren zu autoritativen Texten – nicht nur in Kommentaren zur Heiligen Schrift, sondern auch zu anerkannten theologischen Referenztexten; Beispiele sind die vielen Kommentare zu Schriften der Kirchenväter, zu den Sentenzen des *Petrus Lombardus* oder zur „*Summa theologiae*“ *Thomas von Aquins*. Jedoch hat sich die systematisch-dogmatisch arbeitende Theologie seit langem von der Kommentierungstradition abgewandt: An die Stelle der Kommentare sind vielschichtige hermeneutische Rezeptions- und Dogmatisierungsprozesse getreten, von denen sich die Biblische

Exegese längst als besonderes Lehrfach abgesetzt hat. Nur dort ist die Tradition der Kommentierung ungebrochen lebendig geblieben. Ein Vergleich von Kommentaren in Theologie und Recht muss angesichts solcher Befunde differenzierter nach der Stellung von Kommentaren im jeweiligen Wissenschaftsdiskurs fragen: Kommentieren bedeutet in beiden Wissenschaften offenkundig Unterschiedliches; das Verhältnis von Recht und Gesetz bestimmt sich anders als das der Religion zum Offenbarungstext der Bibel. Damit wird auch das Verhältnis von Kommentaren und „Dogmatik“ in den Blick zu nehmen sein; freilich dürfen auch hier die theologischen und juristischen Begriffe von „Dogmatik“ nicht vorschnell gleichgesetzt werden. Beide Disziplinen sind ganz unterschiedliche Wege gegangen, um normatives Wissen über Grundbegriffe, normative Annahmen und verbindliche Deutungsmuster zu verfestigen oder auch zu verflüssigen.

Nun waren derartige Dogmatisierungsprozesse der Gegenstand eines Vorgängerprojekts, dessen Ergebnisse 2012 publiziert worden sind<sup>1</sup>. Der vorliegende Band, der die Beiträge einer Tagung in Münster versammelt, die die Herausgeber gemeinsam mit *Reinhard Achenbach* (Münster) und *Georg Essen* (Bochum) konzipiert und durchgeführt haben, schließt daran an und präzisiert den Untersuchungsfokus. Denn in diesem Band werfen wir den Blick konkreter auf ein spezifisches Medium theologischer und juristischer Wissenschaftsdiskurse, in denen solche Dogmatisierungsprozesse stattfinden. Wie bei dem Ausgangsprojekt haben wir uns bemüht, die schwierige Materie dadurch in den Griff zu bekommen, dass wir die Mitarbeiter an diesem Band gebeten haben, in ihren Beiträgen jeweils eine Reihe von Leitfragen zu berücksichtigen, die als Grundlage eines interdisziplinären Gesprächs und Vergleichs dienen sollten. Zudem haben wir jeweils für eine bestimmte Epoche Analysen juristischer und theologischer Kommentare nebeneinander gestellt; das erlaubt die Verbindung interdisziplinärer und historischer Vergleiche. Dabei haben wir seit der Frühen Neuzeit stärker als im ersten Band auch die spezifischen Differenzen innerhalb der christlichen Lehrtradition(en) thematisiert und das Thema theologischer Kommentare doppelt an jeweils einen katholischen und einen protestantischen Kollegen vergeben. Zudem schien es uns wichtig, die rabbinische Tradition nicht zu übergehen (siehe dazu den Beitrag von *Ronen Reichman*); und schließlich haben wir in diesem Band die Perspektive mit den Beiträgen von *Georg Essen*, *Michael Böhnke*, *Roman A. Siebenrock* und *Gralf-Peter Callies* jeweils bis in die Gegenwart erweitert.

---

<sup>1</sup> G. Essen/N. Jansen (Hg.), *Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion* (2012); siehe auch N. Jansen, *Methoden, Institutionen, Texte: Zur diskursiven Funktion und medialen Präsenz dogmatisierender Ordnungsvorstellungen und Deutungsmuster im normativen Diskurs*, ZRG Germ. Abt. 128 (2011), 1–71.

## I. Leitfragen

Wer Kommentare als eine spezifische Literaturform thematisiert, muss, das liegt auf der Hand, zunächst den Bezug des Kommentars zum Referenztext verstehen bzw. klären. Besonders wichtig ist dabei offenkundig die Frage, an welchen Referenztext sich der Kommentar überhaupt anlehnt, welche Texte der Kommentator also für kommentierungswürdig und -bedürftig hält. Das Spektrum scheint hier weit; es reicht von der Bibel und Bekenntnistexten über Gesetze und andere Rechtstexte bis hin zu theologischen Abhandlungen wie der „Summa theologiae“ *Thomas von Aquins*. Damit geht es an dieser Stelle auch um die bisweilen schwierige Frage der Autorität dieses Referenztexts, die selbstverständlich sein kann, teilweise aber auch auf der Anerkennung beruht, die in einer Kommentierung zum Ausdruck kommt oder dadurch zumindest verstärkt wird.

Wer Kommentare analysiert, wird häufig aber auch zweitens nach den Methoden der Kommentierung fragen. Nicht alle Kommentare lehnen sich gleichermaßen eng an ihren Referenztext an; nicht alle verstehen sich in gleicher Weise als exegetisch. Kommentierung und Auslegung sind keinesfalls stets dasselbe; entsprechend lässt sich häufig fragen, wie sich die Auslegung eines Textes zu seiner Kommentierung verhält. Das führt nicht zuletzt zu den Elementarfragen, welche Techniken ein Kommentar einsetzt, wie weit sich dort etwa Verweise, Allegationen, Exkurse und Lemmata finden. Techniken des Kommentierens sind zumeist nur innerhalb eines Wissenschaftsdiskurses selbstverständlich und werden üblicherweise auch nur unter Fachkollegen diskutiert.

Wichtig für das Verständnis eines Kommentars erschienen uns drittens aber auch die diskursiven und institutionellen Bezüge der Kommentierung. Insbesondere, so meinen wir, lässt sich die Funktion eines Kommentars möglicherweise nicht voll verstehen, ohne einen Blick auch auf andere Literaturgattungen und das Verhältnis der unterschiedlichen Literaturformen im jeweiligen Wissenschaftsdiskurs zu werfen. Kommentare, das macht der Diskurs um juristische Kommentare heute deutlich, stehen häufig im Spannungsfeld von Wissenschaft und Praxis; ebenso können Kommentare eine besondere Bedeutung für die Lehre und Ausbildung haben. Aber auch die Bezüge zu politischen und kirchlichen Institutionen schienen uns wichtig. Berüchtigt sind Versuche von Herrschern, Kommentierungen autoritativer Texte durch Kommentierungsverbote, Interpretationsmonopole, Zitiergesetze und Formen der Lehrkontrolle zu regulieren. Alles andere als selbstverständlich ist offenbar die Autonomie von Kommentierungsdiskursen; zu fragen ist deshalb, wie weit ein Kommentar in diskursprägende institutionelle Strukturen eingebunden erscheint oder vielmehr die Rolle eines institutionsdistanzierten kritischen Akteurs einnimmt, der für sich wissenschaftliche Freiheit reklamiert. Und schließlich schien es uns für die Theologie lohnend, nach Bezügen zur Liturgie und gottesdienstlichen Praxis zu fragen. Wie weit werden Kommentare eigentlich von der Homilie (Predigt) geprägt oder wirken umgekehrt



auf diese ein? Vergleichbar gilt es im Recht nicht nur das Verhältnis eines Kommentars zum Referenztext des Gesetzgebers, sondern auch das Verhältnis zur Rechtsprechung zu thematisieren.

Kommentare sind viertens ein besonderes Medium wissenschaftlicher Literatur. Entsprechend müssen auch ihre Form und medialen Charakteristika von Forschungsinteresse sein – manche Autoren haben ihren Beiträgen deshalb Abbildungen ihrer Kommentare beigefügt. Häufig ist es nämlich spannend, wie ein Kommentator den typographischen Bezug seines Kommentars zum Referenztext versteht bzw. darstellt: Immer wieder haben Kommentatoren ihre Kommentartexte in einer spezifischen typographischen Anordnung zum Referenztext – etwa als Marginalglosse – präsentiert. Wo das der Fall ist, gilt es die Gründe und die Wirkung solcher Präsentation in den Blick zu nehmen, also etwa nach einer möglichen symbolischen Bedeutung bei der Inszenierung von Normativität zu fragen<sup>2</sup>. Solche Beobachtungen leiten über zur fünften Frage nach den Funktionen und Wirkungsweisen von Kommentaren im theologischen und juristischen Diskurs. Kommentare, so schien es uns, können gleichermaßen – und auch zugleich – als Medium der Tradierung wie der Renovierung ihres Referenztextes konzipiert sein. Soll der jeweilige Kommentar, so lässt sich deshalb fragen, erläutern, auslegen, entfalten? Ordnen, strukturieren, systematisieren? Dokumentieren, sondieren, selektieren? Renovieren, aktualisieren, harmonisieren? Stabilisieren, dogmatisieren, kanonisieren? Relativieren, flexibilisieren, kritisieren? Dient der Kommentar einer Verfestigung und/oder Verflüssigung von Normativität und normativen Strukturen? Handelt es sich hierbei um Funktionen im Sinne von Zielen, die der Kommentator mit seinem Projekt verfolgt hatte, oder nur um lediglich *ex post* zu beobachtende faktische Wirkungen?

All das führt zur abschließenden, nur scheinbar paradoxen Frage der Bedeutung von Kommentaren als Referenztext. Diese Frage zielt auf die Rezeption eines Kommentars im jeweiligen Fachdiskurs. Wichtig schien uns, wie weit Kommentare ihrerseits selbst zum Referenztext, zur Quelle juristischen oder theologischen Wissens oder gar zur Grundlage neuer Normativität wurden. Eine möglicherweise spezifisch juristische Variation dieses Themas bildet die Sorge, wie weit die Fokussierung auf eine sekundäre Autorität einen „Kommentarpositivismus“ zur Folge hat<sup>3</sup>.

Schon die letzte Frage macht deutlich, dass es fernliegend wäre, in jedem der Beiträge eine ausdrückliche Antwort zu jeder dieser Fragen zu erwarten. Nicht alle Fragen waren bei jedem Kommentierungsphänomen relevant. Zu vielfältig und vielschichtig ist das Phänomen eines Kommentars, zu unterschiedlich sind die in diesem Band erfassten historischen Epochen und ihre theologischen und juristischen Diskurskontexte. Gleichwohl haben die meisten Fragen in den hier versammelten

<sup>2</sup> Vgl. in diesem Sinn bereits N. Jansen, *The Making of Legal Authority: Non-Legislative Codifications in Historical and Comparative Perspective* (2010), 111–136.

<sup>3</sup> Vgl. zu dieser Formulierung P. Rieß, *Einige Bemerkungen zum Stellenwert und zur Funktion juristischer Kommentare*, in: *Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag* (1996), 81–93, 91.

Beiträgen ausdrückliche Antworten gefunden, die es *David Kästle* möglich machen, in dem abschließenden Beitrag zur „Farbe des Chamäleons“<sup>4</sup> ein komplexes diachron vergleichendes Bild zu zeichnen. Dabei geht es nicht nur um Gemeinsamkeiten, sondern zugleich auch um die Unterschiede zwischen juristischen und theologischen Kommentierungen: um die unterschiedlichen Arten von Referenztexten – Gesetze und Konzilstexte, die Bibel und das *Corpus iuris civilis* oder auch wissenschaftliche Lehrwerke wie die „*Summa theologiae*“ *Thomas von Aquins* – und um die unterschiedliche Bedeutung, Funktion und Gestalt theologischer und juristischer Kommentare. *Kästle* thematisiert diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede insbesondere mit Blick auf die in diesem Band aufgeworfenen Forschungsfragen: Er untersucht Kommentierungsmethoden; er vergleicht die Nähe oder Distanz zum Text; er analysiert die unterschiedlichen diskursiven und institutionellen Bezüge von Kommentierungen, und er diskutiert vor diesem Hintergrund die Form und Medialität von Kommentaren sowie in besonderem Detail ihre Wirkungsweisen und Funktionen. Dabei geht es nicht einfach um „das Wesen“ oder „die Funktion“ von Kommentaren, sondern um die Funktion der Form des Kommentars: um die Art und Weise, wie Kommentare sich auf Referenztexte beziehen und dabei ein bestimmtes theologisches oder rechtliches Wissen stabilisieren, organisieren oder auch relativieren. Denn Kommentare, das wird bei *Kästle* und in vielen anderen Beiträgen deutlich, sind nicht etwas kategorial anderes als andere Formen juristischer und theologischer Literatur, wie Hand- und Lehrbücher. Solche Werke können ähnliche Funktionen wie Kommentare erfüllen; nicht immer ist die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen wissenschaftlicher Literatur offensichtlich. Schließlich muss jeder Diskurs und damit auch jede Literaturform in dem Maße kommentierende Elemente aufnehmen, wie sie exegetisch angelegt ist und ihre relevanten Aussagen und Argumentation damit einen hermeneutischen Sinn tragen.

## II. Überblick

Es wäre allerdings auf eine unglückliche Verengung des Blickfelds hinausgelaufen, die Beiträge zu diesem Band auf Antworten auf Fragen eines solchen Katalogs zu beschränken. Denn das hätte fast zwangsläufig bedeutet, wesentliche Aspekte juristischer und theologischer Kommentare von vornherein unberücksichtigt zu lassen; angesichts des überraschend dünnen Forschungsstands auf den Gebieten theologischer und juristischer Kommentare<sup>5</sup> wäre das geradezu unverzeihlich

<sup>4</sup> *D. Kästle*, Juristische Kommentare – theologische Kommentare: Von der Farbe des Chamäleons, unten 393–450.

<sup>5</sup> Die wissenschaftliche Diskussion hat bislang in erster Linie philologische, philosophische und auch literarische Kommentare in den Blick genommen und theologische Kommentare in den Kontext der philosophisch-philologischen Kommentierungstradition gestellt; vgl. etwa *J. Assmann/B. Gladigow* (Hg.), Text und Kommentar, Archäologie der literarischen Kommunikation IV (1995); *G.W. Most* (Hg.), Commentaries – Kommentare (1999); *M.-O. Goulet-Cazé* (Hg.), Le commentaire entre tradition et innovation: Actes du

gewesen. Hier sind ja überhaupt erst die Bestandsaufnahmen zu leisten, die eine Grundlage für eine weiterführende analytische Theoriebildung legen können. Nicht zuletzt auch diesem Zweck dient der vorliegende Band: Er soll ein umfassendes Bild der bunten Fülle juristischer und theologischer Kommentare bieten.

Dementsprechend folgen die in diesem Band versammelten Beiträge einer historischen Ordnung. *Ulrike Babusiaux* beginnt mit einer umfangreichen Analyse des Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. entstandenen Kommentarwerks des römischen Juristen *Ulpian*<sup>6</sup>. Detailliert zeichnet sie nach, in welchem Maße *Ulpian* nicht nur das prätorische Edikt, sondern auch das alte *ius civile* und das *ius novum* der Kaiser zum Gegenstand seines Kommentars machte; zudem beschränkte *Ulpian* sich nicht auf eine Exegese des Edikts, sondern diskutierte in erheblichem Umfang auch die tradierte Kasuistik und berichtete von selbst erlebten Fällen aus der Praxis. Seine Kommentierung erfolgte also nicht allein als Exegese des Ediktswortlauts, sondern zugleich auch aus der Perspektive von Sachverhalten im möglichen Anwendungsfeld des Edikts. *Ulpian*s Text erweist sich damit als ausgesprochen praxisorientiert; *Babusiaux* stellt ihn in den Gattungskontext römischer Amtsbücher (*commentarii*). Mit rhetorischen Mitteln machte er sich zum Mittler zwischen Edikt und Rechtspraxis, wobei die Verbindlichkeit des Edikts durchgehend durch die *aequitas* und die Praxis relativiert erscheint. Damit konnte *Ulpian* sich, wo ihm das nötig schien, durchaus von den Vorgaben des Edikts lösen. Dieser Text diente ihm vor allem zur Gliederung der Kommentierung und als autoritative „Inspirationsquelle“, doch machte *Ulpian*, so *Babusiaux*, seinen Kommentar zum eigentlichen „Haupttext“.

In die Zeit *Ulpian*s fallen bereits die ersten großen – heute freilich weitgehend vergessenen – Bibelkommentare der Kirchenväter, die den Gegenstand der Abhandlung *Bernhard Lang*s bilden<sup>7</sup>. *Lang* macht deutlich, dass um das Jahr 200 die Sammlung der Schriften des Neuen Testaments weitgehend abgeschlossen war; für die nächsten 400 Jahre wurden diese Schriften dann kommentiert – dies entsprach der wachsenden Bedeutung des Christentums auch für die Gebildeten und den *Lang*

---

colloque international de l'institut des traditions textuelles (Paris et Villejuif, 22–25 septembre 1999) (2000). Insbesondere zur Theologie *M. Quisinsky/P. Walter* (Hg.), *Kommentarkulturen: Die Auslegung zentraler Texte der Weltreligionen. Ein vergleichender Überblick* (2007). Theologische Kommentare stehen auch im Fokus bei *T. Wabel/M. Weichenhan* (Hg.), *Kommentare: Interdisziplinäre Perspektiven auf eine wissenschaftliche Praxis* (2011) (rez. von *D.J. Kästle*: <http://www.forhistiur.de/zitat/1202kaestle.htm>; abgerufen am 21.5.2013). Zum juristischen Kommentar, allerdings aus der spezifischen Perspektive heutiger juristischer Praxis, daneben noch *H.P. Westermann*, *Glanz und Elend der Kommentare*, in: *Festschrift für Kurt Rebmann* (1989), 105–124; *Rieß*, *Stellenwert und Funktion juristischer Kommentare* (Fn. 3).

<sup>6</sup> *U. Babusiaux*, *Der Kommentar als Haupttext: Zur Gattung der libri ad edictum Ulpian*, unten 15–55.

<sup>7</sup> *B. Lang*, *Die Bibelkommentare der Kirchenväter (ca. 200–600): Kleines Kompendium mit Forschungsstand und Beispieltexen*, unten 57–97.

dem Selbstverständnis der Christen als einer Textgemeinschaft: Theologie wurde deshalb zur Bibelauslegung; sie fand ihren natürlichen medialen Ort daher im Kommentar. Freilich zeigt sich hier, dass es eine Standardform des Bibelkommentars, durchaus von anderen bibelbezogenen Literaturformen wie ausführlichen Einführungen („Vorwörtern“) oder auch theologischen Lehrbüchern abgrenzt, auch in dieser Anfangszeit niemals gegeben hat. Vielmehr bietet *Lang* ein weites Spektrum unterschiedlicher Kommentarformen mit unterschiedlichen Funktionen. Hier standen zunächst spezifisch theologisch wissenschaftliche Kommentare, die *Lang* anhand des Danielkommentars von *Hippolyt* (Anfang 3. Jahrhunderts) sowie von Kommentaren *Diodors von Taurus* (zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts) und von *Augustinus* und *Hieronymus* (um 400) als Werke schildert, die insbesondere zu theologisch schwierigen Bibeltexten einen Überblick über verschiedene Interpretationsmöglichkeiten und Meinungen boten, um auf diese Weise zum Verständnis des Texts beizutragen. Daneben standen homiletische Kommentare: verschriftlichte Predigtreihen, die *Lang* anhand von Beispielen von *Origenes* und *Augustinus* darstellt, sowie Kurzkommentare (*Scholía*), Problemkommentare in Form von Fragen und Antworten sowie Katenenkommentare, die sich auf eine anthologische Sammlung von Exzerpten aus älteren Kommentaren beschränkten. Diese Werke markierten nach *Lang* das „Ende der exegetischen Arbeit der Kirchenväterzeit“; danach ging das Wissen der Kirchenväter in die mittelalterlichen Standardtexte wie die *Glossa ordinaria* ein, die das „Erbe der Väterzeit bewahrt“, freilich auch den unmittelbaren Zugriff auf diese ältere Literatur abgeschnitten haben.

Auch die Genese der klassischen rabbinischen Kommentare Midrash, Mishna und babylonischer Talmud fällt ursprünglich in die Zeit der Spätantike. *Ronen Reichman* unterzieht in seinem Beitrag Textbeispiele aus diesen Kommentaren jeweils einer detaillierten argumentationstheoretischen Textanalyse<sup>8</sup>. Dabei unterscheidet er insbesondere diskursive und explikative Kommentare: Während diese allein auf eine Erläuterung bzw. Erklärung des Sinns des Referenztexts zielten, sei im diskursiven Kommentar die Sinnexplikation stets mit einer Geltungsfrage verbunden, weil die Geltungsansprüche von im Referenztext tradierten normativen Aussagen problematisch geworden seien. Solche Kommentierungen waren in der rabbinischen Tradition von besonderer Bedeutung, weil es hier darum gehen musste, das tradierte Verständnis des göttlichen Gesetzes an die jeweils neuen Zeitumstände anzupassen.

Mit den Sentenzen des *Petrus Lombardus* beginnt im Hochmittelalter eine neue Phase christlicher Theologie und Kommentierungsarbeit, die den Gegenstand des Beitrags von *Mechthild Dreyer* bildet<sup>9</sup>. Die Theologie fand ihren medialen Ort jetzt

---

<sup>8</sup> R. Reichman, Kommentare als diskursive Einheiten in der rabbinischen Literatur: Beispiele aus Midrash, Mishna und Talmud, unten 99–124.

<sup>9</sup> M. Dreyer, Die Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus: Eine Literaturgattung im Spannungsfeld theologischer Kontroverse und Systematik, unten 125–140.

nicht mehr primär in Kommentierungen bzw. Glossen zur Heiligen Schrift; vielmehr wurde sie zum Gegenstand konträrer wahrheitsfähiger Aussagesätze, die einander nach dem Muster von *Abaelards* „Sic et non“ als *pro* und *contra* gegenübergestellt wurden und in einer *concordia discordantium* einen dialektischen Ausgleich finden sollten. Die „Sententiae Lombardi“, die diesen Ansatz mittelalterlicher Theologie besonders anschaulich verkörperten, markieren damit den Übergang von einer im Ansatz exegetischen zu einer mehr systematischen Theologie und konnten deshalb für mehr als ein Jahrhundert ihrerseits zum wieder und wieder kommentierten primären Referenztext christlicher Theologie werden. *Dreyer* zeichnet diesen Prozess im Einzelnen nach; und sie macht dabei deutlich, wie die Kommentare in diesem Prozess ihre Gestalt veränderten: Nach einem eng textbezogenen glossierenden Anfang gewannen die Sentenzenkommentare zunehmende Distanz und Selbständigkeit gegenüber ihrem Referenztext, bis dieser sich bei *Thomas von Aquin* und *Duns Scotus* als nicht mehr passend erwies und entweder durch ein neues theologisches System abgelöst (so bei *Thomas*) oder auf die Rolle eines stichwortgebenden Ordnungsrahmens reduziert wurde (so bei *Duns Scotus*).

*Susanne Lepsius* wendet den Blick zurück auf das Recht und unterzieht die Kommentare der spätmittelalterlichen Jurisprudenz einer detaillierten medialen und methodischen Analyse<sup>10</sup>. Dabei legt *Lepsius* besonderes Augenmerk auf die Kommentare der sogenannten Kommentatoren bzw. Konsiliatoren und kontrastiert die Werke der mittelalterlichen Juristen mit heutigen praxisorientierten Gesetzeskommentaren. Bemerkenswert ist dabei zunächst die besondere Rolle führender Kommentatoren für die Frage, ob ein Gesetzestext neu in das *Corpus iuris civilis* aufgenommen und damit zum Referenztext der Jurisprudenz werden konnte: Das konnte durchaus geschehen, blieb freilich eine Ausnahme und setzte, was hier besondere Aufmerksamkeit verdient, stets eine autoritative Kommentierung bzw. Glossierung voraus. Umgekehrt wurden die Statuten italienischer Kommunen schon deshalb nur ausnahmsweise kommentiert, weil dies politische Gesetzesrecht häufig revidiert wurde und damit nicht stabil genug war, um für eine Kommentierung in Frage zu kommen. Überhaupt zielten die gelehrten Kommentare normalerweise nicht primär darauf, Informationsbedürfnisse der juristischen Praxis zu befriedigen; vielmehr ging es bei diesen Kommentaren um die wissenschaftliche Durchdringung der römischen Rechtstexte. Nur ganz ausnahmsweise fertigte man daneben auch erste genuin praxisorientierte Kommentare an, die an andere Normtexte als das *Corpus iuris civilis* angelehnt waren. Die Kommentare zum *Corpus iuris civilis* entstanden demgegenüber aus dem universitären Unterricht und blieben auf die Lehre bezogen: Unterschiedliche Vorlesungstypen fanden ihren Ausdruck in im Einzelnen unterschiedlichen Kommentierungsformen. Zudem verzichteten die Autoren regelmäßig auf eine lückenlose Kommentierung des *Corpus iuris civilis* und griffen stattdessen einzelne

<sup>10</sup> S. *Lepsius*, Fließende Grenzen juristischer Kommentierungstätigkeit im Spätmittelalter: Glosse – Kommentar – Repetitio, unten 141–186.

Textstellen heraus, um anhand dieser *sedes materiae* bestimmte Probleme umfassend zu analysieren. Zu Standardwerken der europäischen Jurisprudenz wurden diese Kommentare zumeist erst infolge des Buchdrucks; nur ganz wenige Werke wurden bereits im Mittelalter standardisiert kopiert.

Mit dem Beitrag von *Peter Opitz* zu den Bibelkommentaren der frühen Reformatoren verlassen wir das Mittelalter und kommen zur Frühen Neuzeit<sup>11</sup>. Die Reformatoren sahen sich jetzt aufgrund ihrer Grundannahme, dass sich religiöse Wahrheiten *sola scriptura*: nur im Rückgriff auf die Heilige Schrift, finden ließen, vor ganz neuen theologischen Anforderungen: Es galt jetzt nämlich, den Sinn der heiligen Texte unabhängig von der Lehrtradition der Kirche zu ermitteln. Der Bibelkommentar erschien den Reformatoren deshalb wieder als eine besonders passende Form theologischer Literatur. Freilich, so macht *Opitz* deutlich, konnten diese Theologen nicht auf eine allgemein anerkannte Methode zurückgreifen: Zu unterschiedlich waren die Aufgaben und Funktionen dieser Kommentare, ging es doch nicht nur um die Auslegung der heiligen Texte, sondern auch um deren Aktualisierung, Ordnung und Strukturierung. *Opitz* schildert hier detailliert einzelne Methoden der Reformatoren (Glossierungen, Paraphrasen, *annotationes* etc.). Er macht dabei deutlich, wie die Kommentare Teil eines Gelehrten Diskurses wurden, sich aber zunehmend auch an eine breitere bürgerliche Leserschaft richteten und mit alledem zu einem wesentlichen Faktor im Prozess der Konfessionalisierung wurden.

*Andreas Thier* schließt mit seinem Beitrag zur zeitgleichen gelehrten juristischen Kommentarliteratur historisch unmittelbar an die Darstellung von *Susanne Lepsius* an<sup>12</sup>; er schildert im Einzelnen, wie die juristische Exegesetradition des Mittelalters, die ihren Ausdruck in den Standardglossen und -kommentaren gefunden hatte, in der Frühen Neuzeit zerbrach. Trotz einer je unterschiedlichen Ausgangssituation – anders als das *Corpus iuris civilis* bildete das *Corpus iuris canonici* einen Ausdruck (päpstlicher) Herrschaft; ihm kam im kanonistischen Diskurs daher eine höhere formale Verbindlichkeit zu als dem *Corpus iuris civilis* in der Legistik – galt das gleichermaßen für die legistische wie für die kanonistische Literatur. Offenbar vergrößerte sich zunehmend die kulturelle Distanz zur Tradition des Mittelalters; zudem kam es mit dem medialen Umbruch infolge des Buchdrucks geradezu zu einer Explosion juristischen Wissens, das sich in der Form exegetisch angelegter Kommentare nicht mehr adäquat aufbereiten ließ. Hinzu traten ganz neue Fragestellungen, wie sie sich beispielsweise aus der humanistischen Historisierung des römischen Rechts ergaben und einen augenfälligen Ausdruck in historischen Kommentaren zu Gesetzen Konstantins I. im *Codex Justinianus* oder zum *Codex*

<sup>11</sup> *P. Opitz*, Von der *annotatio* zum *commentarius*: Zur Wiedererfindung des Bibelkommentars in der Reformation, unten 187–205.

<sup>12</sup> *A. Thier*, Zwischen Exegesesammlung und Ordnungsentwurf: Zur Kommentarliteratur des gelehrten Rechts in der Frühen Neuzeit, unten 207–247.

Theodosianus fanden. Es überrascht vielleicht nicht, dass die Juristen deshalb nach neuen Darstellungs- und Ordnungsformen suchten; bemerkenswert ist aber doch die Vielfalt unterschiedlicher methodischer und Gestaltungsansätze, die *Thier* ebenso in den großen Kommentaren humanistischer Autoren wie *Alciatus*, *Budaeus*, *Donellus*, *Cuiacius* und *Wesenbeck* nachzeichnet wie bei den bekannten Kanonisten wie *Barbosa*, *Fagnani*, *González Téllez* oder *Pirhing*.

Den – seinem Selbstverständnis nach theologischen – Summenkommentar des spätscholastischen Theologen *Francisco de Vitoria* präsentiert in diesem Band der Jurist *Tilman Reppen*<sup>13</sup>. Das ist nur scheinbar merkwürdig, ging es in diesem Kommentar doch über weite Strecken um das Naturrecht und Fragen der Rechtsphilosophie, also um Sachverhalte, die seit der Neuzeit in den spezifischen Arbeitsbereich von Juristen fallen. Es liegt deshalb nahe, dass *Reppen* zunächst der Frage nachgeht, warum die gegenreformatorischen Theologen überhaupt das Recht zum Gegenstand ihrer Wissenschaft machten, und warum sie als Leittext für ihre entsprechenden Abhandlungen auf die „Summa theologiae“ *Thomas von Aquins* zurückgriffen – insoweit bildet der Kommentar *Vitorias* nämlich durchaus ein „epochentypisches Beispiel“. Entscheidend waren offenbar die rationale Art der Argumentation *Thomas von Aquins* sowie die besondere Eignung der „Summtheologiae“ für die Erörterung normativer naturrechtlicher Fragen. Dabei reklamierte die katholische Theologie des 16. Jahrhunderts für sich eine Allzuständigkeit über sämtliche Fragen richtiger Lebensführung. Denn das Gewissen fiel in die Heilzuständigkeit der Kirche. Anders als spätere Summenkommentare aus der sogenannten „Schule von Salamanca“ bildete der Kommentar *Vitorias* allerdings ein Produkt akademischer Lehre – er wurde erst im 19. Jahrhundert auf der Grundlage von Vorlesungsmitschriften gedruckt. Gleichwohl war er, wie *Reppen* betont, insgesamt schulprägend: nicht nur in seinem Inhalt, sondern auch in seiner Methode, die das Wissen nicht im Rückgriff auf Axiome, sondern auf Grundlage von weiterführenden Fragestellungen systematisierte und in der Form von Quästionen präsentierte. Dabei wurde *Thomas* zwar stets als Autorität behandelt, doch wahrten *Vitoria* und seine Nachfolger in ihren Kommentaren stets eine kritische Freiheit des Geistes und zeigten sich für eine bemerkenswerte Vielzahl anderer theologischer, juristischer und philosophischer Autoritäten offen.

Mit der historischen Textkritik der Bibel sind in der protestantischen Dogmatik seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grundlagen für eine exegetische Kommentierung zerbrochen. Denn man sah nun, dass Moses nicht wirklich als Autor der biblischen Schöpfungsgeschichte (1. Mos., Kapitel 1–3) in Frage kam. Folglich konnte man den Text nicht länger als eine historische Geschichtserzählung verstehen, sondern musste ihn ganz neu, etwa als alten Mythos, in den Blick nehmen. Die Implikationen dieses radikalen Blickwandels bilden den Gegenstand der Ausführungen von *Jan Rohls* zum „Wechselspiel von historisch-kritischer Exegese“

<sup>13</sup> T. Reppen, Der Summenkommentar des Francisco de Vitoria, unten 249–275.

und protestantischer Dogmatik<sup>14</sup>. *Robbs*, der dabei einen weiten Kommentarbegriff voraussetzt, entfaltet ein Panorama der theologisch-exegetischen Diskussionen zu diesem Thema zwischen 1750 und 1830 und vollzieht dabei im Einzelnen nach, wie der Text der Genesis seine einst zentrale Bedeutung für die theologische Lehre von der Schöpfung sowie für die theologische Anthropologie und die Lehre von der Sünde praktisch vollständig verlor. Diese Lehren musste die Theologie jetzt ohne einen exegetischen Bezug auf den Bibeltext und damit neu formulieren.

Ein ähnliches Bild zeichnet auch *Georg Essén* für die katholische Theologie<sup>15</sup>, doch bildete hier nicht die Historisierung der biblischen Schriften und der christlichen Theologie den Grund für diese Entwicklung, sondern genau umgekehrt die Überzeugung, dass die Theologie nicht bei historisch-hermeneutischen Auslegungsbefunden stehenbleiben könne, sondern dass es vor allem darum gehen müsse, die Geltung tradierter christlicher Überzeugungen zu sichern. *Essén* weist das zunächst anhand der Methodik *Johann Sebastian Dreys* nach, der seine Theologie vor dem Hintergrund eines idealistischen Geschichtsverständnisses formulierte. Sodann kritisiert *Essén* mit Nachdruck die antimodernistische katholische Neuscholastik des 19. Jahrhunderts, für die er beispielhaft *Joseph Kleutgen* analysiert. Die ahistorische Grundhaltung der Neuscholastik habe es der katholischen Theologie bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts unmöglich gemacht, überhaupt noch an den wissenschaftlichen Selbstverständigungsdiskursen ihrer Zeit teilzunehmen. Demgegenüber hält *Essén* mit Theologen wie *Pröpfer*, *Kasper*, *Rahner* oder *Pannenberg* daran fest, dass die theologische Dogmatik durch die Geschichte bestimmt werden müsse, weil die Wahrheit des christlichen Glaubens „geschichtlich gegeben“ sei. Gleichwohl komme der Kommentar als Diskursform systematischer Theologie auch heute nicht mehr in Betracht. Denn in der systematischen Theologie könne es nicht primär um die fortlaufende Exegese oder auch nur Diskussion eines Referenztextes gehen. Es sei nämlich gar nicht selbstverständlich, auf welche Texte man dafür zurückgreifen könne; zu komplex seien die überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhänge, zu plural der Überlieferungsprozess christlicher Wahrheit.

Scheint damit die Bedeutung von Bibelkommentaren für die systematische theologische Dogmatik seit dem 19. Jahrhundert erledigt, so zeichnet *Thomas Henne* für das deutsche Recht dieser Zeit mit dem Aufstieg des praxisorientierten Gesetzeskommentars als Leitmedium auch der juristischen *Wissenschaft* ein gegenläufiges Bild<sup>16</sup>. *Henne* rekonstruiert im Einzelnen diese Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt in der Strafrechts- und Handelsrechtswissenschaft des

---

<sup>14</sup> *J. Robbs*, Schöpfung und Fall: Das Wechselspiel von historisch-kritischer Exegese und Dogmatik anhand der Genesiskommentare im 18. und frühen 19. Jahrhundert, unten 276–296.

<sup>15</sup> *G. Essén*, Kommentieren ohne Kommentar: Konzeptionen katholischer dogmatischer Theologie in der Moderne, unten 297–316.

<sup>16</sup> *T. Henne*, Die Entstehung des Gesetzeskommentars in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, unten 317–329.



19. Jahrhunderts nahm und die zunehmende Bedeutung der Rechtsprechung repräsentierte; insgesamt habe diese Entwicklung zu einer massiven Aufwertung der Kommentarliteratur geführt. Heute hätten Standardkommentare in Deutschland nicht nur das klassische groß angelegte, systematische Lehrbuch verdrängt, sondern auch das Gesetz in den Subtext verwiesen. In der Anwendungspraxis seien Kommentare an die Stelle von Gesetzen als primären juristischen Referenztexten getreten. Dementsprechend stehe der „Kommentarkaiser“ heute sogar noch „über dem Richterkönig“, der bei der Auslegung und Fortbildung des Rechts nämlich nur scheinbar das letzte Wort habe.

Aber auch in der Religion haben Kommentare nach wie vor einen zwar begrenzten, aber doch festen Platz. In diesem Band zeigen das *Michael Böhnke* für das Kirchenrecht und die Kommentare zum Codex Iuris Canonici (CIC)<sup>17</sup>, *Eckart Otto* für die die Exegese des Alten Testaments<sup>18</sup> und *Roman A. Siebenrock* sogar für einen *systematisch-theologischen* Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil<sup>19</sup>. Dabei betont *Böhnke* – nach einem Überblick über die überaus umfangreiche und vielsprachige Kommentarliteratur zum CIC –, dass es sich bei diesen Kommentaren um spezifisch juristische Literatur handele, deren Gegenstand eine genuine Rechtsordnung sei. Freilich gebe es Besonderheiten, die *Böhnke* anhand des Münsterischen Kommentars zum CIC analysiert. Dazu gehörten zunächst der religiöse Anspruch und der Heilsbezug des Kirchenrechts sowie der – im Einzelnen allerdings umstrittene – Bezug des Kirchenrechts auf das *ius divinum*, der sich im umfassenden Verbindlichkeitsanspruch gegenüber allen Menschen äußere, und schließlich auch der – ebenfalls umstrittene – ekklesiologische Bezug auf die Theologie insbesondere des Zweiten Vatikanischen Konzils. Diese Bezüge, so *Böhnke*, seien niemals bloß akademische Fragen geblieben, sondern stets auch für konkrete Rechtsfragen und ihre Kommentierung ausschlaggebend gewesen. Die Methode des Kommentierens erweist sich damit auch heute, nach einer mehr als 2000jährigen Tradition als alles andere als selbstverständlich; das bestätigen auch die folgenden Beiträge.

Schreibt *Böhnke* aus einer deskriptiven Perspektive, so berichten *Otto* und *Siebenrock* dabei aus der Sicht von Autoren theologischer Kommentare. *Otto* steht für die – mittlerweile gar nicht mehr konfessionsgeschiedene – Tradition der Biblexegese: Er erläutert die besonderen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Kommentierung heute stellen, und – vor diesem Hintergrund – seinen eigenen Ansatz, der darauf zielt, eine systematische mit einer diachron historisierenden

---

<sup>17</sup> *M. Böhnke*, Die „armen Verwandten“: Kanonistische Kommentare in der Moderne, dargestellt am Beispiel des Münsterischen Kommentars zum Codex Iuris Canonici, unten 331–345.

<sup>18</sup> *E. Otto*, Kommentieren in den Bibelwissenschaften: Ein ökumenischer Dienst an der Theologie im 21. Jahrhundert, unten 347–361.

<sup>19</sup> *R.A. Siebenrock*, Dem Ereignis verpflichtet – in Treue zu Text und Gestalt des Konzils: Systematische Erwägungen zu „Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil“, unten 363–379.

Perspektive zu verbinden. Dabei rühren diese Schwierigkeiten nicht nur daraus, dass sich für diese Texte unterschiedliche Texttraditionen rekonstruieren lassen, die es bereits problematisch machen, einen adäquaten Ausgangs- bzw. Referenztext zu bestimmen. Denn hier stehen das philologische Postulat der Ursprachlichkeit und die theologische Selbstverständlichkeit, den autoritativen Bibeltext zum Ausgangspunkt zu nehmen, einander scheinbar unversöhnlich gegenüber. Vielmehr gelte es, so *Otto*, auch der besonderen theologischen Bedeutung eines solchen Kommentars gerecht zu werden, die sich daraus ergebe, dass bereits das Deuteronomium als Kommentar zum Bundesbuch des Exodus gelesen werden müsse. Das bedeutet, dass der moderne Kommentator damit in einer über das Neue bis in das Alte Testament zurückgehenden Auslegungstradition stehe, in der die Bibel durch die hermeneutische Fortschreibung von aktualisierenden Kommentaren immer wieder aktuell und „applikabel“ gehalten worden sei.

*Siebenrock* präsentiert, ebenfalls als Autor, „Herders Theologische[n] Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil“, also einen Kommentar, der einen Beitrag zur systematischen Theologie leisten soll. Das, so *Siebenrock*, sei ein theologisch und kirchenpolitisch hoch brisantes Unternehmen, denn es gehe darum, sich zum Anwalt des Textes des Zweiten Vatikanum zu machen, diesem Konzil neue Autorität zu verleihen, und auf dessen „Rezeptionsprozess mit den Mitteln der Theologie Einfluss [zu] nehmen“. Dies ist nun umso bemerkenswerter, als die Aufbruchbewegung, die mit diesem Konzil verbunden wird, von Anfang an innerhalb der Katholischen Kirche umstritten war, zumal das Konzil auch ein Konzil neuer Art zu sein beanspruchte, das die katholische Theologie öffnen, nicht (weiter) dogmatisieren sollte. Umso wichtiger ist nach *Siebenrock* der Prozess der Rezeption dieser Texte, denn erst in diesem Rezeptionsprozess werde deren konkrete theologische Bedeutung endgültig bestimmt. Er schildert vor diesem Hintergrund die Grundperspektive des Kommentars, der den „Geist des Konzils“ durch eine abgestimmte Verbindung unterschiedlicher Perspektiven zum Sprechen bringen soll; methodisch gelte es bei dieser Perspektive, die einzelnen Konzilstexte je „aus dem Prozess (ihrer) Textwerdung“ und „im Zusammenhang des Gesamtkonzils“ zu verstehen.

Das letzte Wort gehört Juristen: *Graf-Peter Calliess* beschließt den Band mit einer rechtsvergleichend-rechtstheoretischen Analyse des juristischen Kommentars und vor allem der Wandlungen der Kommentarkultur infolge der gegenwärtigen Globalisierung des Rechts<sup>20</sup>. Infolge von Globalisierungsprozessen, so *Calliess*, werde die traditionelle europäische Trennung von Rechtsetzung und Gesetzesanwendung zunehmend relativiert; und das müsse unweigerlich auch Konsequenzen für den juristischen Kommentar haben, der sich – wieder – vom seinem „klassischen Referenzobjekt ‚Gesetz‘“ entferne bzw. entfernen müsse, weil er zunehmend mit der Funktion belastet werde, neues Recht zu generieren.

---

<sup>20</sup> G.-P. Calliess, Kommentar und Dogmatik im Recht: Funktionswandel im Angesicht von Europäisierung und Globalisierung, unten 381–392.

Diese Beobachtungen leiten über zur analytisch vergleichenden Summe *David Kästles*. Auch die Farbe des Chamäleons lässt sich plausibel biologisch erklären. Bei allen Unterschieden, die auf dem weiten Habitat des Kommentars und seiner entsprechend vielfältigen Lebensweise beruhen – der „diskursive und wissenschaftskulturelle Hintergrund“ von Kommentaren muss schließlich auf ihre Struktur, ihre Funktion und ihren Stellenwert abfärben –, lassen sich doch auch „gemeinsame Merkmale der Gattung erkennen“<sup>21</sup>.

---

<sup>21</sup> *Kästle*, Von der Farbe des Chamäleons (Fn. 4), 450.